



COMPETENCE CENTER
FORENSIK UND
WIRTSCHAFTSKRIMINALISTIK

Lucerne University of
Applied Sciences and Arts

**HOCHSCHULE
LUZERN**

Wirtschaft

Studienreglement

Master of Advanced Studies Forensics (MAS Forensics)

vom 1. Januar 2008

Erlassen von der Leitung des CCFW, gestützt auf die Aufnahme- und Prüfungsordnung der Hochschule Luzern – Wirtschaft vom 31. März 2006, nachfolgend „Aufnahme- und Prüfungsordnung“ genannt

Aus dem alleinigen Grund der Vereinfachung und Förderung der Leserlichkeit wird im Folgenden die weibliche Form für beide Geschlechter verwendet.

I. Allgemeine Bestimmungen

Präambel

¹ Der Master of Advanced Studies in Forensics ist ein Angebot des *Competence Center Forensik und Wirtschaftskriminalistik (CCFW)*. Es soll die Absolventinnen dazu befähigen, in allen Gebieten des materiellen Rechts mit den gesetzlich vorgegebenen formellen Möglichkeiten strafrechtlich relevante Ereignisse unter

- optimalem Einsatz der zur Verfügung stehenden sachlichen, personellen und finanziellen Ressourcen
- justizförmig aufarbeiten und zu einem
- gerechten und formellen Abschluss bringen zu können.

² Zudem soll die Ausbildung die Strafverfolgerinnen befähigen, auf allen Ebenen ihrer Tätigkeit Personen zu instruieren und zu führen, komplexe Problemstellungen vertieft zu analysieren, zu reflektieren, in einen grösseren Zusammenhang zu stellen und systematisch zu lösen.

Art. 1 Studiendauer

¹ Der Master of Advanced Studies in Forensics, nachfolgend MAS Forensics genannt, wird berufsbeleitend absolviert. Er besteht aus dem CAS Forensics sowie dem MAS Forensics. Das CAS Forensics umfasst ca. 120 Lektionen Präsenzunterricht, der MAS Forensics ca. 500 Lektionen. Das CAS Forensics erstreckt sich über die Dauer von ca. vier Monaten und der MAS Forensics über eine solche von ca. 15 Monaten. Anschliessend an die beiden Unterrichtssemester des MAS Forensics ist die Masterarbeit zu erstellen. Für die Masterarbeit muss mit einem Mindestarbeitseinsatz von ca. 300 Lektionen gerechnet werden.

² Die Mindeststudiendauer orientiert sich an den Bologna-Vorgaben für einen Abschluss in Master of Advanced Studies.

Art. 2. Studierende

¹ Der MAS Forensics richtet sich an Strafverfolgerinnen des Bundes und der Kantone. Er soll aber auch Personen offen stehen, die über eine entsprechende Grundausbildung verfügen um künftig in der Strafverfolgung, Polizei oder Justiz tätig sein zu können.

² Der Besuch des MAS Forensics setzt grundsätzlich die erfolgreiche Absolvierung des CAS Forensics voraus. Das frühere Basisseminar ESM/Forensik ist dem CAS Forensics gleichgestellt.

³ Die Studienleitung kann bei Vorliegen von speziellen Vorkenntnissen (so im Bereich der Kriminologie und Kriminalistik) für den konkreten Einzelfall eine Zulassung ermöglichen. Eine Aufnahme „sur dossier“ richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Aufnahme und Prüfungsordnung der Hochschule Luzern - Wirtschaft¹ sowie den HSLU-internen Richtlinien.

Art. 3 Anwesenheit

¹ Ein erfolgreiches Absolvieren des MAS Forensics setzt den Besuch aller Unterrichtseinheiten voraus. Dispensationen für einzelne Teilkurse werden nicht erteilt.

² Dispensationen für einzelne Lektionen können durch die Teilkursleiterin erteilt werden. Ein erfolgreiches Absolvieren des MAS Forensics setzt den Besuch von mindestens 80% der Präsenzlektionen voraus.

³ Dispensationen führen zu keiner Ermässigung der Studiengebühren.

¹ SRL Nr. 522

Art. 4 Studiengebühren

¹ Für das *CAS Forensics* richten sich die Gebühren und alle damit zusammenhängenden Bestimmungen nach dem aktuellen *Studienreglement für das CAS Forensics*.

² Die Gebühren für den *MAS Forensics* werden von der Hochschule Luzern – Wirtschaft nach Rücksprache mit dem Verein Competence Center Forensik und Wirtschaftskriminalistik, vor der Ausschreibung des jeweiligen Studienganges festgesetzt. Sie betragen aktuell CHF 17'000.00 (CHF 8'500.00 pro Semester).

³ Die Studiengebühren für den MAS Forensics können auf Wunsch semesterweise in Rechnung gestellt werden und sind vor Beginn des neuen Semesters zur Zahlung fällig. Mit den Studiengebühren werden der Unterricht, die Erstellung der im Unterricht abgegebenen Skripte sowie die erstmalige Durchführung der Qualifikationsschritte wie Examen und Masterarbeit abgegolten. Zusätzlich zu den Skripten benötigte Fachliteratur und andere Dokumentationen werden den Studierenden zusätzlich in Rechnung gestellt. Reisekosten und Auslagen für Unterkunft und Verpflegung sind nicht im Kursgeld inbegriffen.

⁴ Zu den Prüfungen und übrigen Qualifikationsschritten wird in der Regel nur zugelassen, wer die fälligen Gebühren bezahlt hat.

II. Prüfungen und Qualifikationsschritte

Art. 5 Zweck

Die Prüfungen sollen den Nachweis erbringen, dass die Kandidatinnen das im Rahmen des Studiums Vermittelte aufgenommen, reflektiert haben und umsetzen können.

Art. 6 Prüfungsumfang

¹ Die Prüfungsmodalitäten für das CAS Forensics richten sich nach dem *Studienreglement für das CAS Forensics*.

² Im MAS Forensics wird am Semesterende eine Semesterprüfung durchgeführt. Der Prüfungsinhalt ergibt sich aus der im Verlaufe des Semesters unterrichteten Materie.

Art. 7 Form und Ablauf der Prüfungen

¹ Nach dem ersten Semester ist eine schriftliche Prüfung abzulegen. Sie dauert maximal vier Lektionen.

² Nach dem zweiten Semester ist eine zweite schriftliche Prüfung abzulegen. Die schriftliche Prüfung dauert maximal vier Lektionen. Zusätzlich ist in einer Klausur von maximal 4 Lektionen Dauer ein Fall zu bearbeiten.

³ Über Prüfungsaufbau und zulässige Hilfsmittel gibt das Merkblatt für Semesterprüfungen Auskunft².

Art. 8 Prüfungsprogramm und Resultate

¹ Das Prüfungsprogramm wird den Studierenden rechtzeitig vor Durchführung der Prüfungen bekannt gegeben.

² Die Prüfungsergebnisse werden den Studierenden innert nützlicher Frist mitgeteilt.

Art. 9 Bestehen der Semesterprüfungen

¹ Die erste Semesterprüfung gilt als bestanden, wenn eine Note von 4.0 oder mehr erreicht worden ist.

² Die zweite Semesterprüfung gilt als bestanden, wenn im Durchschnitt der schriftlichen Prüfung und der Fallbearbeitung die Note 4.0 oder mehr erreicht worden ist.

² vgl. Merkblatt Semesterprüfungen MAS Forensics

³ Im übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 5 der Aufnahme und Prüfungsordnung.

Art. 10 Prüfungswiederholung

¹ Jede Semesterprüfung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Bei der zweiten Semesterprüfung ist lediglich der ungenügende Teil zu wiederholen.

² Die Prüfungsverantwortliche ordnet an, ob Wiederholungsprüfungen schriftlich oder mündlich abgelegt werden müssen. Sie trägt dabei den konkreten Umständen des Einzelfalles und der Verhältnismässigkeit des mit einer Wiederholung verbundenen Aufwandes Rechnung. Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Wiederholung im gleichen Zeitrahmen und in der gleichen Form abläuft wie die erste Prüfung.

³ Für Wiederholungsprüfungen wird eine ausserordentliche Gebühr von CHF 400.00 erhoben.

⁴ Fällt die Wiederholungsprüfung erneut ungenügend aus oder tritt die Kandidatin nicht zur Wiederholungsprüfung an, so erfolgt der Ausschluss aus dem Studium. Auf begründeten Antrag hin kann die Kandidatin als ZuhörerIn zugelassen werden. Diesfalls hat sie Anspruch auf Besuch des gesamten Unterrichts, wobei die vollen Semestergebühren zu entrichten sind. Ein formeller Studienabschluss ist ihr jedoch nicht möglich; die ZuhörerIn hat jedoch Anspruch auf eine Anwesenheitsbestätigung.

Art. 11 Verhinderung

¹ Konnte eine Kandidatin auf Grund höherer Gewalt eine Prüfung nicht ablegen, so muss unmittelbar nach Wegfall des Grundes ein schriftliches Gesuch um Nachholung der Prüfung eingereicht werden. Dem Gesuch sind alle Unterlagen, die den Hinderungsgrund (Arztzeugnis etc.) dokumentieren beizulegen.

² Im Falle einer Gutheissung des Gesuches werden der Termin und die Durchführungsart der Nachholung durch die Prüfungsverantwortliche festgesetzt. Sie trägt dabei den konkreten Umständen des Einzelfalles und der Verhältnismässigkeit des mit einer Nachholung verbundenen Aufwandes Rechnung.

³ Für das Nachholen der Prüfung ist ein Betrag von CHF 200.00 geschuldet. In Härtefällen kann die Gebühr von der Studienleitung gemindert oder erlassen werden.

Art. 12 Unredlichkeiten

¹ Zieht eine Kandidatin im Laufe einer Prüfung unerlaubte Hilfsmittel bei, so erfolgt unmittelbare Ausweisung aus der Prüfung. Die Prüfung gilt als nicht bestanden; es erfolgt schriftliche Mitteilung. Die Prüfungsverantwortliche entscheidet darüber, ob und wann die Prüfung wiederholt werden kann.

² Wird ein entsprechendes Verhalten erst im Zuge der Korrekturarbeiten entdeckt, entscheidet die Prüfungsverantwortliche aufgrund eines schriftlichen Berichts des zuständigen Examinators.

Art. 13 Besondere Arbeiten

¹ Die Verantwortlichen jedes Sachbereiches können nach Rücksprache mit der Studienleitung von den Studierenden die Erbringung von besonderen Arbeiten (im Sinne einer Lernkontrolle) verlangen.

² Die Verantwortlichen entscheiden über Umfang und Form der individuell oder in Gruppen zu erbringenden Leistungen (beispielsweise schriftliche Übungen, Kurzvorträge, etc.).

III. Masterarbeit

Art. 14 Erstellung, Einreichung, Präsentation

¹ Nach Abschluss der zweiten Semesterprüfung reichen die Studierenden eine persönlich in Deutsch verfasste Masterarbeit ein. Die Studienleitung kann das Abfassen der Masterarbeit in einer Fremdsprache bewilligen.

² Die Masterarbeit gilt als angenommen, wenn sie mit der Note 4.0 oder höher bewertet worden ist. Nebst dem Inhalt wird insbesondere auch die sprachliche Ausdrucksweise bewertet.

³ Die übrigen Modalitäten der Erstellung, Einreichung, Präsentation und Bewertung der Arbeit werden in speziellen Weisungen geregelt³.

IV. Bestehen des Studienganges

Art. 15 Bedingungen

Der MAS Forensics gilt als bestanden, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt worden sind:

- das CAS Forensics wurde gemäss *Studienreglement für das CAS Forensics* erfolgreich absolviert (dem gleichgestellt ist das erfolgreiche Absolvieren des Basiskurses/NDK-Forensik I, Vorläufer des CAS Forensics);
- in den beiden Semesterprüfungen und in der Fallbearbeitung wurde je eine genügende Note erreicht;
- die Masterarbeit wurde angenommen;
- die Studien wurden regelmässig im Sinne von Art. 3 Abs. 2 dieses Reglements besucht.

Art. 16 Gesamtnote

Die Gesamtnote für die im Rahmen des Studienganges erbrachten und im Diplomzeugnis aufgeführten Leistungen berechnet sich nach folgender Formel:

(Note 1. Semesterprüfung + Note 2. Semesterprüfung + Note Fallbearbeitung + 2 x Note Masterarbeit) : 5 = Schlussnote

Art. 17 Titel

Studierenden, welche den MAS Forensics bestanden haben, wird ein international anerkanntes Diplom mit der Bezeichnung "Master of Advanced Studies Hochschule Luzern in Forensics"⁴ verliehen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 18 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Art. 19 Übergeordnetes Recht

Dieses Reglement stützt sich auf die Aufnahme- und Prüfungsordnung der Hochschule Luzern - Wirtschaft vom 31. März 2006.

Art. 20 Entscheide der Prüfungsverantwortlichen

Gegen Entscheide der Prüfungsverantwortlichen kann bei der Studienleitung Forensik Einsprache erhoben werden.

Art. 21 Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Studienleitung im Zusammenhang mit diesem Reglement kann gemäss Art. 28 der Aufnahme- und Prüfungsordnung Beschwerde geführt werden.

Die Leitung des

Competence Center Forensik und Wirtschaftskriminalistik (CCFW)

Dezember 2007

³ Weisungen über die Erstellung, Präsentation und Bewertung der Masterarbeit im MAS Forensics

⁴ Verordnung der EVD über Studiengänge und Titel an Fachhochschulen